

**GEMEINSAME INTERNE MELDESTELLE FÜR
HINWEISGEBENDE PERSONEN
FÜR KOMMUNEN IN SH**

Projekt-Steckbrief

<p>Ausgangslage</p>	<p>Die „Richtlinie der Europäischen Union zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ ist mit Wirkung vom 18.12.2021 für alle öffentlichen Körperschaften gültig geworden. Damit müssen alle Behörden eine interne Meldestelle einrichten, bei der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hinweise über Verstöße gegen das Unionsrecht geben können. Es soll sichergestellt werden, dass Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber, ohne Repressalien fürchten zu müssen, einen Rechtsverstoß melden können. Die internen Meldestellen haben die Aufgabe, schriftliche und mündliche Meldekanäle zu betreiben, eingehende Meldungen unter Wahrung der Vertraulichkeitsvorgaben zu dokumentieren, fristgerecht den Eingang solcher zu bestätigen, Folgemaßnahmen vorzunehmen, fristgerecht Rückmeldung zu geben sowie die Vertraulichkeitsvorgaben zu beachten. Es ist davon auszugehen, dass die Richtlinie kurzfristig in deutsches Recht umgesetzt und dabei eine Ausweitung auf die mögliche Meldung von Rechtsverstößen gegen nationales Recht erfolgen wird. Mögliche abweichende Regelungen für kleinere Verwaltungen sollen wohl dem jeweiligen Landesrecht überlassen bleiben.</p>
<p>Leistungsbestandteile</p>	<p>GeKom stellt den Kommunen eine unabhängige interne Meldestelle zur Verfügung. Dabei werden folgende Meldewege angeboten: persönlich (in den GeKom-Geschäftsräumen, auf Anfrage auch an einem neutralen Ort), telefonisch, per E-Mail. Im Falle eines Hinweises übernimmt GeKom die fristgerechte und rechtssichere Dokumentation des Hinweises und Durchführung von Folgemaßnahmen (Maßnahmen zur Prüfung des Hinweises, Ermittlungen, ggf. Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen). Es erfolgt die Berichterstattung an den Auftraggeber und die Rückmeldung an die hinweisgebende Person.</p>

<p>Wesentliche Vorteile der gemeinsamen internen Meldestelle für die Kommunen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der gesetzlichen Anforderungen durch <u>einen</u> Vertrag anstatt durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen • keine Durchführung eigener organisatorischer Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit der internen Meldestelle • keine Notwendigkeit rechtlicher (Organisations-) Verfügungen im Haus zur Ausstattung der Meldestelle mit den vorgeschriebenen Befugnissen • keine Notwendigkeit eigener Fortbildungs-Maßnahmen • Sicherung der Vertraulichkeit durch Ausgliederung • Hinweisgeber und Hinweisgeberinnen können sich an neutrale dritte Stelle wenden. • Kostenersparnis durch gemeinsame Meldestelle für möglichst viele Kommunen und lediglich anlassbezogene Kosten für die Folgemaßnahmen • Aufbau von Erfahrungen und Kompetenzen bei GeKom, da Meldungen und Folgemaßnahmen für eine Vielzahl von Kommunen wahrgenommen werden.
<p>Preismodell</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Pauschale für die Inanspruchnahme der Kontaktstelle • Bei persönlichen Meldungen vor Ort fallen Personal- und Fahrtkosten an. • Die Durchführung von Folgemaßnahmen wird aufwandsbezogen abgerechnet.